



# Steuerliche Risiken wirtschaftlicher Aktivitäten eines Vereins

*Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen zählen für Verbände und Vereine zum „täglichen Brot“ wie Training und Wettkampf. Um allen Verantwortlichen die aktuelle Rechtslage und praktische Tipps zu vermitteln, hat die BSO mit dem Wiener Steuerberater Mag. Rudolf Siart eine Serviceserie gestaltet. Lesen Sie heute im 5. Teil dieser Serie über die steuerlichen Risiken wirtschaftlicher Aktivitäten eines Vereins.*

von Sportartikeln an Mitglieder zum Einstandspreis bzw. stark vergünstigt.

## Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb

Der Verein entfaltet eine wirtschaftliche Aktivität, die nicht

## STEUERLICHE RISKEN von WIRTSCHAFTLICHEN AKTIVITÄTEN eines VEREINS

Ein gemeinnütziger (Sport)Verein muss grundsätzlich ausschließlich und unmittelbar seinen Vereinszweck (sportliche Betätigung) verfolgen, um die Begünstigungen der Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Was sind die steuerlichen Folgen, wenn ein Verein darüber hinaus wirtschaftliche Aktivitäten setzt?

### BEGRIFFS-DEFINITIONEN

Für die steuerliche Beurteilung ist relevant, aus welchen Quellen ein Verein Einnahmen lukriert. Das kann sowohl Auswirkungen auf die Körperschaft- und Umsatzsteuer, insbesondere aber auch auf die Einschätzung der Gemeinnützigkeit haben. Ein Verein kann Einnahmen erzielen durch

- Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen
- Betreiben einer wirtschaftlichen Aktivität mit Wiederholungsabsicht (z.B. Gastronomie, jährliches Vereinsfest)
- Verwaltung von Vereinsvermögen (z.B. Verpachtung).

Dazu sind zunächst folgende Definitionen laut VereinsR zu beachten:

### Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Ein Verein verfolgt eine wirtschaftliche Aktivität, ohne die der gemeinnützige Zweck nicht zu erreichen ist. Beispiele: Ein Sportverein kassiert für die laufenden Heimspiele in der Meisterschaft Eintrittsgelder und vermietet die Sportanlage gegen Entgelt an „Gäste“ (=Nicht-Vereinsmitglieder). Ein Sportverein führt den Namen eines Sponsors im Vereinsnamen bzw. bringt das Logo des Sponsors auf den Mannschaftsdressen auf und kassiert dafür Sponsorbeträge.



### Entbehrlicher Hilfsbetrieb

Ein Verein verfolgt eine wirtschaftliche Aktivität, die nicht unmittelbar dem gemeinnützigen Vereinszweck dient. Die dabei erwirtschafteten Mittel werden allerdings im Sinne des Vereinszwecks verwendet. Beispiele: Vereinsfest, Jubiläumsfeier, Adventkränzchen, Faschingsball, Flohmarkt, Verkauf von Sportartikeln an Mitglieder zum Einstandspreis bzw. stark vergünstigt.

### Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb

Der Verein entfaltet eine wirtschaftliche Aktivität, die nicht mehr unmittelbar mit dem Vereinszweck zu erklären ist bzw. nachhaltig mit Gewinnabsicht betrieben wird. Beispiele: der Verein führt einen laufenden Gastronomiebetrieb.

### Vermögensverwaltung

Der Verein veranlagt überschüssige Gelder, um Kapitalerträge zu erzielen, oder Vermietet bzw. Verpachtet vereinseigenes Vermögen.

Zur Abgrenzung der aufgelisteten Formen:

Falls anlässlich einer Sportveranstaltung Speisen und Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden, gehören diese Einnahmen zur Sportveranstaltung (= „unentbehrlicher Hilfsbetrieb“). Das gilt jedoch nicht, wenn diese Umsätze einer bestehenden Kantine räumlich oder organisatorisch zuzurechnen sind (=“begünstigungsschädlicher Betrieb“). Vereinsfeste jeglicher Art stellen grundsätzlich „entbehrliche Hilfsbetriebe“ dar. Wenn allerdings eine gesellschaftliche Veranstaltung den Interessenkreis des Vereins wesentlich übersteigt, eine eigenständige Bedeutung angenommen hat und eine entsprechende Planung und Organisation wie bei einem Gewerbebetrieb erfordert, dann liegt ein „begünstigungsschädlicher Betrieb“ vor. Die Abgrenzungen finden auf einem schmalen Grad statt. **TIPP:** Wenn eine rechtzeitige Einordnung unter die gewünschte Form im Planungsstadium erfolgt, kann das Einhalten der jeweiligen Kriterien nachhaltig dokumentiert werden.

## **STEUERLICHE FOLGEN**

Sämtliche wirtschaftlichen Aktivitäten eines Vereins können steuerliche Folgen sowohl im Bereich der Körperschaftsteuer, als auch der Umsatzsteuer auslösen.

### Unentbehrliche Hilfsbetriebe..

..sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit.



Betreffend Umsatzsteuer ist für unentbehrliche Hilfsbetriebe zu unterscheiden, ob es zu einem Leistungsaustausch kommt oder nicht. Klassische Vereinseinnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen fallen in den außerbetrieblichen Bereich. Mangels Unternehmereigenschaft unterliegt der Verein mit diesen Einnahmen nicht der Umsatzsteuer. Falls es im Rahmen eines „unentbehrlichen Hilfsbetriebes“ zu einem Leistungsaustausch kommt (z.B. ein Sportverein kassiert Eintrittsgelder für die Beiwohnung eines Meisterschaftsspieler), dann gilt die „Liebhaberei“-Vermutung. Für derartige wirtschaftliche Aktivitäten wird dann vermutet, dass diese Aktivitäten auf Dauer gesehen keine Gewinne oder Einnahmenüberschüsse erwarten lassen. Derartige Aktivitäten fallen dann ebenfalls nicht unter das Umsatzsteuergesetz.

### Entbehrliche Hilfsbetriebe..

..sind grundsätzlich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wobei durch derart „entbehrliche Hilfsbetriebe“ nie die Gemeinnützigkeit des gesamten Vereins berührt wird. Dadurch bleiben spezielle Begünstigungen für den Verein uneingeschränkt aufrecht. Eine Begünstigung liegt darin, dass – neben direkt zurechenbaren Ausgaben - für die unentgeltliche Arbeitsleistung von Vereinsmitgliedern pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 20% des Umsatzes angesetzt werden können. Eine weitere Begünstigung liegt darin, dass ein allfälliger Gewinn von jährlich EUR 7.300,- nicht versteuert werden muss (Freibetrag). Achtung: die Überschüsse von sämtlichen „entbehrlichen Hilfsbetrieben“ und „begünstigungsschädlichen Betrieben“ müssen zunächst zusammengezählt werden. Erst auf die Summe wird dann der Freibetrag angewendet. Erst danach muss ein allfälliger überschießender Gewinn (> EUR 7.300,-) dann mit 25% Körperschaftsteuer versteuert werden. Falls in einem Jahr kein steuerpflichtiger Gewinn entsteht, kann der nicht verwendbare Freibetrag dieses Jahres bis zu 10 Jahre in die Zukunft vorgetragen und von zukünftigen Gewinnen abgezogen werden.

Hinsichtlich Umsatzsteuer gilt für „entbehrliche Hilfsbetriebe“ dieselbe „Liebhaberei“-Vermutung wie für „unentbehrliche Hilfsbetriebe“. Das bedeutet, dass der Verein diesbezüglich nicht als Unternehmer angesehen wird und keine Umsatzsteuer verrechnen muss. Sollte dennoch Unternehmereigenschaft festgestellt werden, dann gilt eine Steuerbefreiung für Vereine, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung von Körpersport ist. Dabei handelt es sich um eine „unechte“ Befreiung, d.h. es muss keine Umsatzsteuer abgeführt werden, es kann aber auch keine Vorsteuer abgezogen werden.

### Begünstigungsschädliche Betriebe..

..sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Grundsätzlich verliert der Verein durch eine derartige wirtschaftliche Aktivität auch seinen gemeinnützigen Status und in Folge die entsprechenden Begünstigungen (z.B. den Freibetrag von EUR 7.300,- p.a.). Allerdings besteht zur Vermeidung dieser Folgen eine Ausnahmeregelung: solange sämtliche „begünstigungsschädlichen Betriebe“ eines Vereins in Summe keinen Umsatz von mehr als netto EUR 40.000,- p.a. erwirtschaften, bleibt die Gemeinnützigkeit erhalten. Bei einem höheren Jahres-Umsatz kann beim Finanzamt eine Ausnahmegenehmigung für diesen höheren Umsatz beantragt werden. Die



Gewinne aus sämtlichen „begünstigungsschädlichen Betrieben“ unterliegen der Körperschaftsteuer, wobei die Freigrenze von EUR 7.300,- auch für begünstigungsschädliche Betriebe anwendbar ist (allerdings nur in Summe mit den „entbehrlichen Hilfsbetrieben“, siehe oben).

Falls alle „unentbehrlichen“ und „entbehrlichen“ Hilfsbetriebe eines gemeinnützigen Vereins nicht als Unternehmer iSd Umsatzsteuer angesehen werden, sind auch „begünstigungsschädliche Betriebe“ als nicht-unternehmerisch anzusehen (es fällt keine Umsatzsteuer an), wenn deren Umsätze EUR 7.500,- pro Jahr nicht überschreiten. Wird diese Umsatzgrenze jedoch überschritten, dann kann der Verein bis zu einer Umsatzgrenze von EUR 30.000,- pro Jahr die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Für Leistungen des Vereins muss dann keine Umsatzsteuer abgeführt werden, dafür kann vom Einkauf auch keine Vorsteuer abgezogen werden. Da gemeinnützige (Sport)vereine Leistungen überwiegend an Privatpersonen erbringen, empfiehlt es sich, diese Steuerbefreiung zu nutzen. Ab Überschreiten dieser Umsatzgrenze besteht die Verpflichtung zur vollen Umsatzsteuer (Vorsteuern können dafür abgezogen werden).

### Vermögensverwaltung..

..unterliegt grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuer.

Hinsichtlich Vermögensverwaltung unterliegt ein gemeinnütziger Verein nicht der oben angeführten „Liebhaberei“-Vermutung. D.h. bis zu Umsätzen von jährlich EUR 30.000,- kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Dies stellt allerdings eine Netto-Grenze dar. Die de-facto-Grenze liegt daher bei EUR 36.000,-. Ab Überschreiten dieser Umsatzgrenze besteht die Verpflichtung zur vollen Umsatzsteuer.

Für weiter führende Informationen zu diesem Thema wird auf die Homepage der BSO ([www.bso.gv.at](http://www.bso.gv.at)) verwiesen, wo Beiträge von Mag. Siart zum Download bereit stehen. Informationen erhalten Sie auch direkt bei Siart + Team Treuhand, Tel.: 01 4931399.

**Mag. Rudolf Siart, Steuerberater in Wien,  
Siart + Team Treuhand,  
1160 Wien, Enenkelstraße 26,  
Tel: 4931399 – Fax: 4931399/40,  
e-mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at) – [www.siart.at](http://www.siart.at)**

Mag. Siart ist auch Nationaltrainer Hammerwurf.

